

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.A.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
Standort: Gelsenkirchen  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Modulbeschreibungen müssen derart präzisiert werden, dass die Vernetzung der Lehr-/Lernorte und die gegenseitige inhaltliche Bezugnahme in der Lehre durch die Lehrenden der einzelnen dualen Partner (Hochschule/IHK/Berufskolleg/Betriebe) in Bezug auf das didaktische Konzept, die Inhalte sowie die Lernziele und auf organisatorischer Ebene in Bezug auf die beteiligten Lernorte (Hochschule/Betrieb/Berufskolleg etc.) deutlich werden. (§ 12 Abs.6 StudakVO)
2. Der Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und IHK Nord Westfalen muss sicherstellen, dass Entscheidungen über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)
3. Das Verfahren zur pauschalen Anrechnung von insgesamt 30 ECTS-Punkten aufgrund einer

erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß den relevanten Berufsausbildungsordnungen ist in geeigneter Form festzulegen. Eine pauschale Anrechnung ist auf Basis einer, im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegenden, Äquivalenzprüfung zulässig. Ansonsten ist auf eine pauschale Anrechnung zu verzichten und eine individuelle, kompetenzbasierte Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. 63a Abs. 7 HG NRW)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### *zu Auflage 1 (§ 12 Abs.6 StudakVO)*

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 18 des Akkreditierungsberichtes fest, dass das Modulhandbuch nicht ausreichend wiedergibt, dass es sich um einen dualen Studiengang handelt, die Verzahnung der Lehr-/Lernorte werde dort nicht ausreichend vermittelt. Es solle klar erkennbar sein, welche Inhalte bzw. Lernziele am jeweiligen Lernort vermittelt werden sollen, um so die gegebene inhaltliche, zeitliche und institutionelle Verzahnung auch für die Studierenden schriftlich zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung durch die Gutachtergruppe.

§ 12 Abs.6 StudakVO verlangt, dass die besonderen Charakteristika von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch (hier: dual), in dem in sich geschlossenen Studiengangskonzept angemessen dargestellt werden. Dies ist hier hinsichtlich der Modulbeschreibungen nicht der Fall. Im Rahmen der Auflagenerfüllung muss die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen vorlegen.

#### *zu Auflage 2 (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)*

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Westfälische Hochschule mit der IHK Nord Westfalen (vormals Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Emscher-Lippe GmbH). Bei der IHK handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Hochschule in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StudakVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 StudakVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Die Sachstandsbeschreibung ab S. 21 des Akkreditierungsberichtes stellt dar, dass die gradverleihende Hochschule WHS laut Selbstbericht prüfe, ob das von einem Bildungsträger, der IHK, eigenständig durchgeführte Curriculum den Standards eines regulären Studiengangs der Hochschule

entspreche. Zwischen der WHS und der IHK bestehe ein Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2005, der durch eine Ergänzung vom 2017 erweitert worden sei. Nach diesem erfolge die Studiengangsbetreuung durch einen Koordinierungsrat, der mit jeweils drei Personen der WHS und der IHK besetzt sei. In der Ergänzung des Kooperationsvertrags sei klargestellt, dass in Fragen der Personalauswahl, zu Lehrveranstaltungen und zum Curriculum die Letztverantwortung bei der Westfälischen Hochschule liege. Die IHK beschäftige das Lehrpersonal und solle die für den Studienbetrieb notwendigen sächlichen Ressourcen bereitstellen und solle Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen nach den mit der Hochschule vereinbarten Maßgaben durchführen. Dabei seien die Studierenden während der Dauer ihrer Ausbildung an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben. Fragen zur Zulassung zum Studium, zur Anerkennung und zur Anrechnung von Prüfungsleistungen seien Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Studiengangsleiter von Seiten der WHS sei für die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten und die Verfahren der Qualitätssicherung zuständig. IHK NW und WHS monitoren nach eigenen Angaben kontinuierlich den Studiengang Wirtschaftsinformatik unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen.

Die Gutachtergruppe listet die notwendigen Regelungsinhalte gem. §§ 9, 19 StudakVO als im Vertrag niedergelegt und bewertet daher die Anforderungen von §§ 9, 19 StudakVO als erfüllt.

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im Kooperationsvertrag die akademische Letztverantwortung der Hochschule nur unvollständig geregelt ist (vgl. Anlage *AKR 04 AQAS WI 04 A 4.4 a Kooperationsvertrag.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 07.09.2022). Zwar geht aus der Vertragsergänzung ausreichend hervor, dass die Hochschule Entscheidungen über das Curriculum, Lehrveranstaltungen und Personal trifft (vgl. Anlage *Ergänzung zum Kooperationsvertrag*). Die Ergänzung zum Kooperationsvertrag erweitert § 3 des Kooperationsvertrages um den Abs.3, welcher die akademische Letztverantwortung der Westfälischen Hochschule für die Aspekte Curriculum, Lehrveranstaltungen und Personalauswahl benennt.

Nicht klar geregelt sind dagegen die übrigen Aspekte akademischer Letztverantwortung. Dies betrifft die in § 19 StudakVO genannte Verantwortung der Hochschule für Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie die Verfahren der Qualitätssicherung.

Weder der ursprüngliche Kooperationsvertrag noch die Ergänzung zum Kooperationsvertrag äußern sich zu den genannten Aspekten.

Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 StudakVO genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden.

*zu Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. 63a Abs. 7 HG NRW)*

Der Akkreditierungsbericht hält auf S. 12 fest, dass der Praxistransfer mit insgesamt 30 CP für den Berufsabschluss IHK in die Credit-Summe von 180 eingehe. Die Gutachtergruppe stellt auf S. 13 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die hierdurch erworbenen Kompetenzen zunächst nicht klar dargelegt worden seien (s. Kapitel II.3.7). Dieses Darstellungsproblem sei durch die Einreichung von

ergänzenden Unterlagen im Nachgang der Begehung behoben worden.

In den im Nachgang der Begehung vorgelegten Erläuterungen der Hochschule wird ausgeführt, dass die Anerkennung der Berufsausbildung mit 30 CP sich im Anwendungsbezug des Hochschulstudiums begründe, das über die praktische Arbeit und die Anwendungen wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Unternehmen hinaus auch eine abgeschlossene Berufsausbildung beinhalte. Dazu würden die relevanten Berufsausbildungsordnungen, nämlich die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/ zur Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin in den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemintegration herangezogen (vgl. Anlage AQAS 01 Wirtschaftsinformatik IHK-WHS Anschreiben 2.7.22.pdf, hochgeladen in ELIAS am 24.02.2023). Die Hochschule legt ausführlich im Anschreiben dar, welche Kompetenzen der jeweiligen Ausbildungsordnung Eingang in das Studium finden. Die in den Ausbildungsrahmenplänen aufgeführten Kompetenzen, die die Studierenden in den Lernorten Ausbildungsunternehmen und Berufskolleg erworben haben, brächten sie, so die Hochschule, in das wissenschaftliche Studium ein, wie das auch in den Kompetenzbeschreibungen der verschiedenen Module deutlich werde. Die Gutachtergruppe betrachtet das Kriterium aufgrund dieser Erläuterungen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht vollumfänglich folgen.

Er stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar in § 8 Abs. 6 der Prüfungsordnung der Hochschule eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse im Umfang von maximal 50% der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte verankert ist. Ein differenziertes Verfahren mit Kriterien oder Festlegungen, welche Kompetenzen aus welchen Ausbildungen auf welcher Grundlage angerechnet werden können, findet sich allerdings nicht in den vorgelegten Unterlagen. Für die aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß den relevanten Berufsausbildungsordnungen vorgesehene pauschale Anrechnung von 30 ECTS müssen in geeigneter Form Festlegungen getroffen werden. Eine pauschale Anrechnung setzt voraus, dass beispielsweise über Äquivalenzprüfungen sichergestellt ist, dass notwendigen Kompetenzen erreicht werden. Andernfalls muss eine individuelle Anrechnung vorgenommen werden (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 63 a Abs. 7 HG NRW)

#### *Hinweis zur Prüfungsordnung*

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die den Antragsunterlagen beigefügte Prüfungsordnung (Anlage AKR 03 BPO Wirtschaftsinformatik de lege ferenda 1.9.22.pdf, hochgeladen in ELIAS am 07.09.2022), in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

